

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 12.01.2012

**Anpassung der Betriebsrente: 1%-Anpassungsregelung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) kann nicht nachträglich vereinbart werden (BAG-Urteil vom 28.06.2011 -3 AZR 859/09 )**

Im vorliegenden Fall hatte das Gericht insbesondere die Frage zu klären, ob eine zum 01.01.2006 erfolgte Änderung einer Betriebsvereinbarung, in der statt der vorherigen Anpassungsregelung eine jährliche Anpassung um 1 % gemäß der Steigerung des Lebenshaltungsindex aufgenommen wurde, auch für eine bereits seit 1996 laufende Rentenverpflichtung zur Anwendung kommt. Das Gericht hat noch einmal bestätigt, dass diese 1%-Anpassungsregelung nur für Zusagen zur Anwendung kommt, die nach dem 31.12.1998 erteilt wurden. Dies ist in der Übergangsvorschrift § 30c Abs. 1 BetrAVG auch explizit so geregelt.

Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG kann auf die Anpassungsverpflichtung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG (d.h. die 3-jährige Prüfungspflicht mit Mindestanpassung entsprechend dem Lebenshaltungsindex, soweit dies die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zulässt) verzichtet werden, wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet, die laufenden Renten um mindestens 1 % pro Jahr zu erhöhen.

Diese Regelung kommt heute in den meisten Versorgungsregelungen für Direktzusagen und Unterstützungskassen-Zusagen zur Anwendung, da davon auszugehen ist, dass die Anpassung entsprechend der Steigerung des Lebenshaltungsindex dauerhaft höher ausfallen wird als 1 % pro Jahr. Zusätzlich ergibt sich der Vorteil einer besseren Planbarkeit der entstehenden Kosten sowie bei Direktzusagen die Möglichkeit, diese Anpassungsverpflichtung bei der Höhe der Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz berücksichtigen zu können.

### **Bedeutung für die Praxis:**

Häufig besteht die Erwartung, dass man eine bestehende Anpassungsregelung umstellen kann auf die feste 1 %-ige jährliche Anpassung. Diese kommt aber immer nur für nach dem 31.12.1998 erteilte Zusagen bzw. bei einer kollektiven Regelung nur für nach dem 31.12.1998 eingetretene oder aufgenommene Mitarbeiter zum Tragen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)